

**Satzung
über die Erhebung von Marktstandsgebühren
in der Gemeinde Nordwalde**

vom 20. März 2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 2016 (GV.NRW. S. 1150), und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBI. I, S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2016 (BGBI. I, S. 2500), hat der Rat der Gemeinde Nordwalde am 06. März 2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Überlassung von Standplätzen zum Wochenmarkt und zur Kirmes erhebt die Gemeinde Nordwalde zur Deckung ihres Aufwandes nach Maßgabe dieser Gebührensatzung. Veranstaltungsgrundlage des Wochenmarktes und der Kirmes ist die Marktsatzung der Gemeinde Nordwalde in der jeweils geltenden Fassung

**§ 2
Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren für den Wochenmarkt werden nach angefangenen laufenden Metern der Frontlänge des Standes und nach Art des Standes bemessen.
- (2) Die Gebühren für die Kirmes werden richten sich nach den Maßen des Geschäftes im betriebsbereiten Zustand inklusive seitlicher Überstände und blinder Fronten.

**§ 3
Gebührentschuldner**

Gebührentschuldner ist derjenige, der die gemeindeeigenen Stand- und Stellplätze einnimmt oder die Zusage für einen derartigen Platz erhält.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Standplätze und ist sofort fällig. Die Gebührenpflicht bei den Kirmessen entsteht mit Erhalt des Zuweisungs- und Gebührenbescheids.
- (2) Die Gebühren für die Wochenmarktstandplätze sind von den Teilnehmern an die Gemeinde Nordwalde per Banküberweisung zu zahlen. Eine Barzahlung an die mit der Marktaufsicht betrauten Bediensteten ist nicht möglich.

(3) Die Platzgebühren im Rahmen der Kirmessen werden spätestens jeweils einen Monat vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann das Ordnungsamt auf Antrag zur Vermeidung einer besonderen Härte eine abweichende Regelung treffen. Bei Fernbleiben des Beschilders trotz von ihm erfolgter Zusage zur Teilnahme an der Veranstaltung werden die festgesetzten Gebühren einbehalten bzw. fällig, es sei denn, der Standplatz kann anderweitig vergeben werden.

(4) Die volle Gebührenhöhe muss auch entrichtet werden, wenn der Standplatz gar nicht oder nicht innerhalb der gesamten Veranstaltungszeit genutzt wird. Eine Rückerstattung der bereits im Voraus entrichteten Gebühr ist ausgeschlossen.

Bei einer Restplatzvergabe der Standplätze sind die Gebühren am Veranstaltungstag sofort fällig und in bar an die mit der Markaufsicht betrauten Bediensteten zu entrichten.

§ 5 Höhe der Marktstandsgebühren

Für die Überlassung von Standplätzen zum Wochenmarkt und zur Kirmes werden Gebühren für jeden Tag der Benutzung nach folgenden Sätzen erhoben (für den Warmup am Freitag ein halber Satz).

1. Wochenmarkt

a) Verkaufsstelle pro angefangenen laufenden Meter	0,80 €
b) Mindeststandgeld je Tag	3,50 €

2. Kirmes

a) Verkaufsstellen aller Art – soweit sie nicht unter b) und c) fallen pro m ²	1,20 €
b) Feilbieten alkoholischer Getränke (Bierwagen, Bierzelte) - pro m ² bewirtschaftete Freiflächen	4,00 €
- pro m ²	1,70 €
c) Imbissstände, Speisen aller Art pro m ²	3,00 €
d) Fahrgeschäfte für den 1. bis 20 m ²	1,50 €
für den 21. bis 50 m ²	1,00 €
ab dem 51. M ²	0,50 €

Kinderfahrgeschäfte zahlen 75 % des errechneten Standgeldes.

e) Automatenwagen pro m ²	3,00 €
f) Mindeststandgeld je Tag der Veranstaltung	12,00 €

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Marktstandsgebühren vom 18. Dezember 2013 außer Kraft.

Nordwalde, 20. März 2025

Die Bürgermeisterin

gez Schemmann